

Stellungnahme der Verkehrsaufsicht zum B-Plan 54, Neubau einer Kita

Das Gebiet für das geplante Bauvorhaben im Rahmen des B-Plan 54 befindet sich in der Bogenstraße.

Die vorhandene Bebauung in der Bogenstraße zeichnet sich durch eine Vielzahl von Mehrfamilienhäusern älterer Baujahre aus. Ferner befindet sich dort das Geschäftsgebäude der Firma Kroschke. Von der Bogenstraße gehen die Straßen Hagenau und Kirschplantage mit einer jeweiligen dichten Bebauung u.a. Mehrfamilienhäusern ab. Aufgrund der Baujahre der Gebäude Bogenstraße und Hagenau ist kein Parkraum auf privatem Grund vorhanden bzw. herstellbar. Die Häuser wurden gebaut, als noch wenige Bewohner über ein PKW verfügten. Die vorhandenen Garagen der Bewohner Bogenstraße wurden im Zuge des Neubaus des Gebäudes der Firma Kroschke abgerissen. Für die Bewohner Bogenstraße und Hagenau steht bis auf wenige Ausnahmen nur Parkraum im öffentlichen Verkehrsraum zur Verfügung, sodass in dem Bereich ein erheblicher Parkdruck besteht. Dieser wird zusätzlich durch die Nähe zum Bahnhof Ahrensburg und dem dortigen erhöhten Bedarf von Pendlerparkplätzen verstärkt. Durch den geplanten Umbau der Straße Hagenau zum verkehrsberuhigten Bereich und dem damit verbundenen Wegfall von Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum, ist mit einer zusätzlichen Verschärfung der Situation zu rechnen.

Die Vielzahl abgestellter Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum führt schon jetzt in der Straße Hagenau zu Problemen in der Infrastruktur, namentlich bei der Müllentsorgung. Müllfahrzeuge können die Straße Hagenau nicht mehr befahren, mit der Folge, dass Müllsammelplätze eingerichtet werden mussten.

Öffentlicher Parkraum außer im Straßenbereich steht in der Bogenstraße nur im Seitenbereich angrenzend an das in Rede stehende zur Bebauung geplante Grundstück zu Verfügung. Die gesamten Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum in der Bogenstraße sind schon jetzt stark frequentiert.

Zusätzliche Parkverkehre durch eine neue Kita, die im Rahmen des B-Plan 54 geplant werden soll, können aufgrund der jetzt schon angespannten Situation im Bereich des ruhenden Verkehrs nicht über den öffentlichen Verkehrsraum abgewickelt werden.

Für die Planung des neuen Gebäudes im Rahmen des B-Plan 54 und der Größe einer möglichen Kita ist es aus o.g. Gründen zwingend erforderlich, die für die Kita benötigten Stellplätze in ausreichender Anzahl ausschließlich auf privatem Grund auszuweisen. Parkraum im öffentlichen Verkehrsraum kann bei der Planung und Berechnung der benötigten Stellplätze keine Berücksichtigung finden.